

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Gesundheits- und Veterinärwesen. Verbraucherschutz

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938) und Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflpestV) in der Fax 08122 58-1471 Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI, I S. 1665, ber. 2019 BGBI. I S. 2664);

Erreichbarkeit Vorzimmer Veterinäramt: Tel. 08122 58-1470 vetamt@lra-ed.de

Aufhebung des Sperrbezirks bzw. der Beobachtungsgebiete sowie der Erding, 04.05.2021 dortigen Schutzmaßnahmen auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in Geflügelbeständen in den Gemeinden Forstern (Landkreis Erding), Poing (Landkreis Ebersberg) und Schwindegg (Landkreis Mühldorf)

Az.: 53/5651.9

Seite 1

Aufgrund des § 44 der Geflügelpest-Verordnung erlässt das Landratsamt Erding folgende

<u>Allgeme</u>inve<u>rf</u>ügung:

1. Die Anordnung der folgenden Gebiete des Landkreises Erding wegen der amtlichen Feststellung der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gemeindebereich Forstern mit Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 zum Sperrbezirk und die damit verbundenen ergänzenden Pflichten für alle dort ansässigen Geflügelhalter werden mit Wirkung ab 02.05.2021, 00.00 Uhr aufgehoben:

Gemeinde:	Ortsteil:
Forstern	gesamtes Gemeindegebiet
Pastetten	gesamtes Gemeindegebiet
Buch am Buchrain	Gemeindegebiet süd-westlich Haidberg und westlich Kerschelberg

2. Die Anordnung der folgenden Gebiete des Landkreises Erding wegen der amtlichen Feststellung der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gemeindebereich Forstern mit Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 zum Beobachtungsgebiet und die damit verbundenen ergänzenden Pflichten für alle dort ansässigen Geflügelhalter werden mit Wirkung ab 02.05.2021, 00.00 Uhr aufgehoben:

Gemeinde:	Ortsteil:
Buch am Buchrain	gesamtes Gemeindegebiet, das nicht im Sperrbezirk liegt

Kreis- u. Stadtsparkasse Erding - Dorfen IBAN: DE86 7005 1995 0000 0033 43 **BIC: BYLADEM1ERD**

Raiffeisenbank Erding IBAN: DE78 7016 9356 0000 1133 44 **BIC: GENODEF1EDR**

Postbank München IBAN: DE71 7001 0080 0008 0048 09 **BIC: PBNKDEFF700**

VR-Bank Erding IBAN: DE71 7016 9605 0001 8559 99 **BIC: GENODEF1ISE**

UniCredit Bank AG -HypoVereinsbank Erding IBAN: DE12 7002 0270 6340 1600 00 **BIC: HYVFDFMMXXX**



Isen	gesamtes Gemeindegebiet westlich der Linie der Ortsteile Gallersberg, Kopfsöd, Willmating, Thon- bach und Angersbach
Lengdorf	gesamtes Gemeindegebiet (süd-)westlich der Linie der Ortsteile Harrisch, Gewerbegebiet Lengdorf, Lengdorf, Hauzenöd, Mitteröd und Hönning
Walpertskirchen	gesamtes Gemeindegebiet südlich der Linie der Ortsteile Schwarzhölzl, Windshub, Operding und Wattendorf
Erding	gesamtes Gemeindegebiet südlich der Linie der Ortsteile Indorf und Singlding
Neuching	gesamtes Gemeindegebiet östlich der Linie der Ortsteile Oberneuching und Fuxleben
Finsing	gesamtes Gemeindegebiet östlich des Ortsteils Finsing, Bereich Markt Schwabener Straße
Ottenhofen	gesamtes Gemeindegebiet
Wörth	gesamtes Gemeindegebiet



Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz

Seite 2 von 5

3. Die Anordnung der folgenden Gebiete des Landkreises Erding wegen der amtlichen Feststellung der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gemeindebereich Poing (Landkreis Ebersberg) mit Allgemeinverfügung vom 07.04.2021 zum Beobachtungsgebiet und die damit verbundenen ergänzenden Pflichten für alle dort ansässigen Geflügelhalter werden mit Wirkung ab 03.05.2021, 00.00 Uhr aufgehoben:

Gemeinde:	Ortsteil:
Finsing	gesamtes Gemeindegebiet
Neuching	gesamtes Gemeindegebiet
Moosinning	Gemeindegebiet südlich der Fichtenstraße und östlich des Mittleren Isarkanals

4. Die Anordnung der folgenden Gebiete des Landkreises Erding wegen der amtlichen Feststellung der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gemeindebereich Schwindegg (Landkreis Mühldorf) mit Allgemeinverfügung vom 07.04.2021 zum Beobachtungsgebiet und die damit verbundenen ergänzenden Pflichten für alle dort ansässigen Geflügelhalter werden mit Wirkung ab 05.05.2021, 00.00 Uhr aufgehoben:

Gemeinde:	Ortsteil:
St. Wolfgang	süd-östliches Gemeindegebiet zwischen Jeßling, Stift und Schönbrunn sowie nord-westlicher Ge- meindebereich zwischen nördlicher Gemeindegren- ze, der Bundesstraße B15, Mayrhofer Straße und östlicher Gemeindegrenze
Dorfen	gesamtes Stadtgebiet östlich der Bundesstraße B15 sowie östlich der Linie der Ortsteile Rinning, Wölling, Hundsmüthing, Neuharting, Norlaching und Kalling
Taufkirchen/Vils	gesamtes Gemeindegebiet östlich der Kreisstraße ED 13 bis zur Bundesstraße B388 sowie Gemeindegebiet nördlich der Bundesstraße B388 zwischen den Ortsteilen Hubenstein, Straß und Jettenstetten

- **5.** Für diese Allgemeinverfügung werden **keine Kosten** erhoben.
- 6. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als **öffentlich bekanntgegeben**.

Gründe:

I.



In einem Geflügelbestand in der Gemeinde Forstern ist am 31.03.2021 der Ausbruch der aviären Influenza amtlich festgestellt worden. Auch in den Landkreisen Ebersberg und Mühldorf kam es in der letzten März-Woche jeweils zur amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza, sodass weite Teile des Landkreises Erding mit den Allgemeinverfügungen vom 01.04.2021 bzw. vom 07.04.2021 zunächst unbefristet zu Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten erklärt werden mussten.

Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz

Seite 3 von 5

In den drei Landkreisen mussten seitdem keine neuen Verdachtsfälle bzw. keine bestätigten Fälle mehr registriert werden, sodass die derzeit noch bestehenden Schutzmaßregeln wieder aufgehoben werden können.

II.

- 1.
 Das Landratsamt Erding ist sachlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes GDVG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes BayVwVfG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.
- 2. Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Schutzmaßregeln ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung. Sie können aufgehoben werden, da die aviäre Influenza in den Landkreisen Erding, Ebersberg und Mühldorf nach aktueller fachlicher Einschätzung als erloschen i.S.d. § 44 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung gilt.
- **3.** Die **Kostenentscheidung** in Ziffer 5. beruht auf Art. 13 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
- Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG i.V.m. § 18 Geflügelpest-Verordnung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben gilt. Dies war notwendig, damit die umfangreichen Schutzmaßregeln nach Entfall ihrer fachlichen Notwendigkeit umgehend aufgehoben werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Be- LANDRATSAMT kanntgabe Klage bei dem

> Bayerischen Verwaltungsgericht in München. Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München. Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz

ERDING

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Seite 4 von 5

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den betroffenen Rechtsgebieten abgeschafft.
 - Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Ein Rechtsbehelf gegen die Ziffern 1. 4.dieses Bescheides hat kraft Gesetzes (§ 37 TierGesG) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Rechtsbehelfen angegriffen wird. Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, kann beantragt werden, dass das Gericht die aufschieben-

de Wirkung ganz oder teilweise anordnet.

Weiterer Hinweis:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 13.04.2021 zur Verlängerung der **allgemeinen Aufstallungspflicht** bleibt von dieser Allgemeinverfügung **unberührt**.

Nachdem diese bis zum 09.05.2021, 24.00 Uhr befristet worden ist, sind die dort getroffenen Anordnungen bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin vollständig zu beachten.

LANDRATSAMT ERDING

Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz

Für Rückfragen steht das Veterinäramt Erding unter Tel. 08122/58-1470 gerne zur Verfügung.

Seite 5 von 5

Erding, 04.05.2021

Christian Mader Regierungsrat